

KOOPERATIONSVEREINBARUNG



zwischen

Flüchtlingshilfe Bonn (FHB e.V.)

Quantiusstr. 8, 53115 Bonn

und

_____ (Name der Organisation)

_____ (Anschrift)

_____ (verantwortliche Person)

_____ (Telefon, E-Mail)

- nachfolgend nachahmender Projektträger bzw. Ausleiher genannt

§1 Kooperationszweck

- (1) Die Projektpartner kooperieren mit dem Ziel, den mobilen Escape Room UNbekanntes UNbehagen außerhalb von Bonn als zeitlich begrenztes Spielzeitprojekt umzusetzen. Legitime Beweggründe für die Durchführung einer Spielzeit sind:
 - Empowerment und Teilhabeförderung von Menschen mit Fluchtbiografie
 - Sensibilisierung von neuen, schwer zu erreichenden Gesellschaftsgruppen für die Lebensrealität von Geflüchteten
 - Bewusstmachung/Überwindung von gegenseitig vorhandenen Stereotypen und Ängsten
 - Förderung von Dialog und Empathie zwischen Menschen mit und ohne Fluchtbiografie
- (2) Urheber des UNbekannten UNbehagens als Escape Room-Projekt ist die Flüchtlingshilfe Bonn e.V., zum Zwecke der Nachahmung durch Kooperationspartner stehen sämtliche Projektmaterialien unter CC-BY-NC-Lizenz.
- (3) Der Nachahmer organisiert eigenverantwortlich und zu nicht-kommerziellen Zwecken eine Spielzeit des UNbekannten UNbehagens und führt diese mit einem lokalen Projektteam durch.
- (4) Die FHB e.V. unterstützt die Projektumsetzung, indem sie
 - das Projekthandbuch samt Storybord und diverse Anleitungen/Leitfäden zur Verfügung stellt
 - die mobile Konstruktion des Escape Rooms sowie fast alle notwendigen Requisiten unentgeltlich und zeitlich befristet entleiht (s. Inventarlisten für das Holz- bzw. Zelt-Set)
 - die Erfahrungen aus eigenen wie externen Spielzeiten teilt und die Durchführung von den ersten Vorbereitungen bis zum Projektabschluss beratend begleitet
 - optional einen Spielleitungsworkshop mit Probedurchlauf vor Ort leitet (kostenpflichtig).

§2 Kooperationsdauer

Die verbindliche Zusammenarbeit beginnt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung und endet nach einem abschließenden Feedbackgespräch (s. Anhang 1: Ablaufdiagramm).

§3 Ausleihe des Equipments (Konstruktion und Requisiten)

- (1) Ausgeliehen wird das Holz-Set Zelt-Set.
- (2) Ausleihgegenstand: s. Inventarliste (Anhang 2)
- (3) Ausleihzeitraum: _____ (Antransport) bis _____ (Abtransport)
- (4) An- und Rücktransport der Leihgabe aus bzw. zu dem Lager bei Bonn organisiert der Entleiher in Absprache mit der FHB e.V. selbständig und trägt allein die dafür anfallenden Kosten, inkl. eventueller Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helfer beim Be-/Entladen. Falls das Equipment nicht aus dem Lager, sondern direkt von einem vorherigen Projektpartner kommt und/oder nicht zurück ins Lager, sondern direkt zu einem nachfolgenden Projektpartner weiterreist, ist die Organisation der Transporte bilateral von den Projektpartnern zu organisieren. Wie sie sich Aufwand und Kosten teilen, ist ihnen überlassen – die FHB e.V. stellt lediglich so früh wie möglich den Kontakt her.
- (5) Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit der Leihgabe. Sollte die Leihgabe oder ein Teil davon beschädigt werden, haftet der Leihnehmer für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leihgabe oder ein Teil davon verloren geht. Der Leihnehmer verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahl- und Haftpflichtschutz zu sorgen.
- (6) Die Haftungsübernahme erstreckt sich auch auf die Transportwege.
- (7) Das Equipment darf ausschließlich in geschlossenen, trockenen Räumen benutzt und zwischengelagert werden.
- (8) Die Leihgabe darf nicht an Dritte weiterverliehen werden.

§4 Anpassung/Veränderung des Escape Room-Spiels

Grundsätzlich dürfen neue Requisiten (z.B. Fotos, Gegenstände, Möbelstücke) mit lokalem Bezug ins Spiel gebracht und Räume umgestaltet bzw. an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Entleiher verpflichtet sich jedoch, die bestehende Konstruktion und das Requisiteninventar nicht nachhaltig zu verändern. Das Set muss komplett und dergestalt zurück- bzw. weitergegeben werden, wie der Entleiher es erhalten und nach Empfang (spätestens beim Aufbau) in der Checkliste bestätigt hat.

Auf Basis des Storyboards darf auch ein eigenes Set entwickelt, gebaut und für Spielzeiten genutzt werden, solange damit nicht-kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Diese Bedingung gilt auch für eine eventuelle Weitergabe des selbstgebauten Sets an Dritte.

§5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, kenntlich zu machen, dass es sich beim UNbekannten UNbehagen um das geistige und materielle Eigentum der Flüchtlingshilfe Bonn e.V. handelt. Zu diesem Zweck schließt die Leihgabe eine Infotafel ein, die gut sichtbar für alle Projektteilnehmenden und Besucher*innen des Escape Rooms anzubringen ist (z.B. an der Außenwand des Escape Rooms in Nähe des Ausgangs oder der „Tee-Ecke“). Insbesondere bei Medienanfragen ist auf der Nennung der FHB e.V. als Urheber zu bestehen. Im Falle von

Interessensbekundungen durch andere Organisationen (potenzielle neue Kooperationspartner) ist unser Kontakt weiterzugeben.

- (2) Eines der wichtigsten Ziele, die mit diesem Projekt verfolgt werden, ist, Gesellschaftsgruppen für die Themen Flucht, Integration und Vielfalt zu erreichen, die sich dafür ansonsten nicht interessieren oder dem sogar skeptisch gegenüberstehen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die FHB e.V. als Urheber in der Publikumswerbung nicht zu erwähnen und auf Bannern, Plakaten oder sharepics auf unser Logo bzw. Hashtag zu verzichten.
- (3) Die FHB e.V. stellt Material für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung, das zum Zwecke der Wiedererkennung für die Bewerbung des Projekts nach Möglichkeit genutzt werden soll:
 - Vorlagen für Banner, Plakate, VIP-Einladungen, etc.
 - zu verwendende Logos (von Projekt, FHB e.V. sowie aktuellen Förderorganisationen)
 - projektspezifische Fonts und Grafikdesignelemente
- (4) Sämtliche Fotos, die auf den Websites und Social Media-Kanälen der FHB e.V. veröffentlicht sind, dürfen unter Nennung der Quelle (© FHB e.V. (Jahr)) für die Bewerbung der Spielzeit genutzt werden. Das gilt auch für die Medienberichte über das Projekt, die auf den Seiten der FHB e.V. verlinkt sind, solange die Ursprungsquelle korrekt angegeben wird.
- (5) Der Entleiher verpflichtet sich im Gegenzug, der FHB e.V. spätestens nach Ende der durchgeführten Spielzeit ausgewählte Fotos und alle Medienberichterstattungen zur Integration in die eigene Öffentlichkeitsarbeit für das UNbekannte UNbehagen zur Verfügung zu stellen.

§6 Projektevaluierung

Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet, um herauszufinden, welche Wirkung es insbesondere auf die Spielenden, aber auch auf die geflüchteten Projektteilnehmenden und Projektträger entfaltet. Der Entleiher verpflichtet sich, die wissenschaftliche Untersuchung zu unterstützen, indem er

- eine kurze, mittels Tablets (Teil der Leihgabe) in die Spieleinführung integrierte, anonyme Vorbefragung der Spielerinnen und Spieler durchführt
- nach jedem Spieldurchlauf die Einverständniserklärung der Spielenden zu dieser Vorbefragung und einer ebenfalls anonymen Nachbefragung in Form eines Online-Fragebogens einholt
- nach Ende der Spielzeit selbst ein kleines Feedbackformular ausfüllt und an einem Abschlussgespräch teilnimmt.

§7 Spielleitungsworkshop und Probedurchlauf als optionales Angebot

Die FHB e.V. bietet optional die Durchführung eines Spielleitungsworkshops mit anschließendem Probedurchlauf vor Ort an. Während die Leihgabe wie auch die begleitende Unterstützung unentgeltlich angeboten werden können, muss so ein Vorortbesuch in Rechnung gestellt werden. Diese setzt sich zusammen aus einem Trainerhonorar in Höhe von 300€, den Reisekosten (in Absprache entweder Kilometerpauschale oder Zugtickets der 2. Klasse) und - so es die Entfernung von Bonn erfordert - den Kosten für eine Übernachtung mit Frühstück. Zusätzlich wird erwartet, dass der Projektpartner die Verpflegung für den Workshop und Probedurchlauf übernimmt.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail.
- (2) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.
- (4) Soweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben und gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Projektpartner den Inhalt dieser Kooperationsvereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift FHB e.V.

Unterschrift Entleiher